



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 6. August 2019

**Bericht und Antrag  
betreffend**

**Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Ausgangslage**

*1.1 Zuschläge für Erneuerung ARA Röti*

Mit der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 hat die Neuhauser Stimmbevölkerung einerseits der Sanierung der Kläranlage Röti zugestimmt und zugleich die Finanzierung dieser Investition beschlossen, indem zusätzlich zur ordentlichen Abwassergebühr eine Objektgebühr zur Vorfinanzierung (1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2005) respektive für die Abschreibung (ab 1. Januar 2006) des Anteils der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall an den Kosten der Erneuerung der ARA Röti in Art. 2a der Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (Abwassergebühr-Verordnung; NRB 814.220) vorgesehen wurde. Gemäss dieser Bestimmung wurde die Abwassergebühr in den Jahren 2000 bis 2005 mit Wirkung ab 1. Juli 2000 so angehoben, dass während dieser Jahre mindestens elf Vierzigstel der Summe vorfinanziert werden konnten, die Neuhausen am Rheinfall nach Abzug des Subventionsanteils von den Gesamtkosten der Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 zu tragen hatte. Die Abwassergebühr in den Jahren 2006 bis 2019 wurde respektive wird so angehoben, dass pro Jahr mindestens ein Vierzehntel der restlichen Summe abgeschrieben werden kann, die Neuhausen am Rheinfall nach Abzug des Subventionsanteils und der Vorfinanzierung von den Gesamtkosten der Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 zu tragen hat, wobei die gesamten Kosten bis spätestens 2019 vollständig abgeschrieben sein müssen. Der Gemeinderat befand in den Jahren 2000 bis 2018 in Abweichung von Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) endgültig über die Erhöhung der Abwassergebühr. Diese Befugnis fällt mit der vollständigen Abschreibung der Kosten für die Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni

1999 dahin. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Gemeinderat in den vergangenen Jahren folgende Zuschläge beschlossen:

- a) 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2005: 26 Rappen pro Kubikmeter Abwasser. Diese Erhöhung basierte auf einem Finanzbedarf von Fr. 156'400.-- im Jahre 2000 und von Fr. 312'800.-- in den Jahren 2001 bis 2005 sowie einem jährlichen Wasserverbrauch von 1'230'000 m<sup>3</sup> pro Jahr.
- b) 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2006: 29 Rappen pro Kubikmeter Abwasser. Diese Erhöhung basierte auf einem Finanzbedarf von rund Fr. 320'000.-- pro Jahr und einem Wasserverbrauch von 1'100'000 m<sup>3</sup> pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2003 und 2004).
- c) 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010: 44 Rappen pro Kubikmeter Abwasser. Diese Erhöhung basierte auf einem Finanzbedarf von rund Fr. 450'000.-- pro Jahr und einem Wasserverbrauch von 1'030'000 m<sup>3</sup> pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2005 und 2006).
- d) 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012: 54 Rappen pro Kubikmeter Abwasser. Diese Erhöhung basierte auf einem Finanzbedarf von rund Fr. 450'000.-- pro Jahr und einem Wasserverbrauch von 840'000 m<sup>3</sup> pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2007 und 2009).
- e) Ab 1. Januar 2013: 57 Rappen pro Kubikmeter Abwasser. Diese Erhöhung basiert auf einem Finanzbedarf von rund Fr. 450'000.-- pro Jahr und einem Wasserverbrauch von 850'000 m<sup>3</sup> pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2011).
- f) Ab 1. April 2016 bis Ende 2019: 27 Rappen pro Kubikmeter Abwasser. Diese Erhöhung basiert auf einem Finanzbedarf von rund Fr. 260'200.-- pro Jahr und einem Wasserverbrauch von 750'000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

## 1.2 Abschreibungsstand

Per 31. Dezember 2018 zeigt sich folgendes Bild:

Investitionen ARA Röti, Zuschlag Abwassergebühren						
Investition				Desinvestition		
Jahr	Investitionsanteil Neuhausen	Amortisation	Restwert Investition Kto. 1141.70	Schamier-konto Gebühren Kto. 2040.71	Verrechnung Amortisation u. Verzinsung	Bestand Schamier-konto Kto. 2040.71
			Wert 31.12.			Wert 31.12.
2000	94'838.35	738.35	94'100.00	123'516.36	738.35	122'778.01
2001	366'179.96	156'279.96	304'000.00	326'426.28	160'279.21	288'925.08
2002	1'261'315.85	312'800.00	1'252'515.85	314'684.68	324'960.00	278'649.76
2003	1'934'346.70	312'862.55	2'874'000.00	281'581.51	356'700.60	203'530.67
2004	339'970.30	313'970.30	2'900'000.00	293'518.02	407'375.30	89'673.39
2005	1'320'700.95	310'700.95	3'910'000.00	288'715.04	397'700.95	-19'312.52
2006	154'258.65	311'258.65	3'753'000.00	296'975.04	428'558.65	-150'896.13
2007	-39'306.05	213'693.95	3'500'000.00	413'569.28	326'283.95	-63'610.80
2008	-	300'000.00	3'200'000.00	375'038.00	413'750.00	-102'322.80
2009	-	300'000.00	2'900'000.00	370'686.48	388'000.00	-119'636.32
2010	-	320'000.00	2'580'000.00	370'498.53	399'750.00	-148'887.79
2011	-	320'000.00	2'260'000.00	463'093.86	391'000.00	-76'793.93
2012	-	319'000.00	1'941'000.00	447'911.80	381'150.00	-10'032.13
2013	-	320'000.00	1'621'000.00	448'755.70	373'377.50	65'346.07
2014	-	320'000.00	1'301'000.00	381'865.09	364'577.50	82'633.66
2015	-	260'200.00	1'040'800.00	470'433.85	296'000.00	257'067.51
2016	-	260'200.00	780'600.00	257'891.15	288'800.00	226'158.66
2017	-	260'200.00	520'400.00	204'963.34	281'700.00	149'422.00
2018	-	260'200.00	260'200.00	204'689.65	274'500.00	79'611.65
2019	-	260'200.00	-	187'688.35	267'300.00	0.00

2019 müssen noch Fr. 260'200.-- amortisiert werden, wofür aus dem Jahr 2018 zusätzlich noch Fr. 79'611.65 zur Verfügung stehen. Somit kann Art. 2a Abwassergebühr-Verordnung erfreulicherweise eingehalten werden.

## 2. Investitionsbedarf Kläranlage Röti

Der Kläranlageverband Röti rechnet in den Jahren 2019 bis 2028 mit Investitionen von rund Fr. 3 Mio. in die ARA Röti:

Jahr	Anlagenteil	Fr.
2019	Ersatz der 20 Rührwerke der Biologiestufe nach 120'000 Stunden Betriebszeit	300'000
2020	Ersatz des Primärschlamm-Pumpwerks inklusive Ersatz der Rohrleitungen und der Verkabelung nach 20-jähriger Betriebszeit	100'000
2021	Generalüberholung der Zentrifuge Z4D beim Hersteller nach 20 Jahren Betrieb, danach für weitere 20 Jahre verwendbar	100'000
2022	Einbau einer neuen Lüftungsanlage mit Abluftreinigung im Rechenhaus, Sanierung der mit Schimmel befallenen Betonwände	400'000
2023	Ersatz der Bandeindicker nach 110'000 Betriebsstunden	300'000
2024	Generalüberholung der drei Turbogebläse beim Hersteller nach 20-jähriger Betriebszeit	250'000
2025	Ersatz aller Steuerungen und des Prozessleitsystems	500'000

2026	Sanierung und Umbau Entlastungsbauwerk Radacker	500'000
2027	Erneuerung der Sanitäreinrichtungen, Einbau eines Damen-WC	100'000
2028	Ersatz des Blockheizkraftwerks	450'000
<b>Total</b>		<b>3'000'000</b>

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss hat hiervon ungefähr 17.36 %, maximal aber 20.5 % oder rund Fr. 520'700.--, maximal jedoch Fr. 615'000.-- zu tragen. Die letzte grosse Erneuerung der ARA Röti fand in den Jahren 2001 bis 2006 statt. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit, namentlich mit Blick auf die Lebensdauer der heute eingesetzten Maschinen und Einrichtungen, ist in den Jahren bis 2035 und in den darauf folgenden Jahren mit weiteren Investitionen in Höhe von Fr. 5 Mio. zu rechnen. Es macht daher Sinn, auch in den Jahren 2020 ff. einen Zuschlag beizubehalten, wobei ein maximaler Vorfinanzierungsbetrag von Fr. 2 Mio. vorzusehen ist. Ein sich 2019 ergebender Überschuss ist ebenfalls hierfür zu verwenden. Wird die maximale Höhe von Fr. 2 Mio. erreicht, ruht der Zuschlag, bis die Vorfinanzierung weniger als Fr. 1.5 Mio. aufweist. Dann ist der Zuschlag wieder in Rechnung zu stellen.

Um den Betrag von Fr. 2 Mio. bis 2035 zurückstellen zu können, braucht es in den nächsten Jahren einen Zuschlag von 17 Rappen, wenn man von einem Wasserverbrauch von weiterhin rund 750'000 m<sup>3</sup> pro Jahr ausgeht (16 x 750'000 x Fr. 0.17). Dies bedeutet gegenüber dem heutigen Zuschlag eine Reduktion um Fr. 0.10/m<sup>3</sup>.

### 3. Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 20. Februar 2017 (SR 611.100). Daraus ergibt sich die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) für Gemeinden bis spätestens 31. Dezember 2020. In dieser Rechnungslegung ist die Abwasserreinigung als Spezialfinanzierung auszuweisen. Aufgrund dieser Tatsache ist das Anlegen eines Fonds nicht mehr nötig beziehungsweise nicht mehr zulässig. Stattdessen kann innerhalb der Spezialfinanzierung ein Vorfinanzierungskonto geführt werden. Im Jahresabschluss werden neu die Erfolge einem separaten und eigenen Kapitalkonto zugeschrieben.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, so dass auf dieses Datum hin eine Gebührenreduktion erfolgen kann. Für das erste Quartal 2020 wird auf die Hälfte des Wasserverbrauchs der Periode Oktober 2019 bis März 2020 abgestellt, um eine separate Ablesung, die zusätzliche Kosten auslösen würde, zu vermeiden.

### 4. Vorprüfung Departement des Innern

Das Departement des Inneren des Kantons Schaffhausen teilte am 29. Mai 2019 mit, dass es das Gesuch der Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung mit dem Rechtsdienst, dem Amt für Justiz und Gemeinden sowie dem Interkantonalen Labor geprüft wurde und der Genehmigung der vorgesehenen Teilrevision von Art. 2b der Abwassergebühr-Verordnung nichts im Wege stehe.

## 5. Empfehlung Preisüberwacher

Nach Studium der von ihm gewünschten Unterlagen teilte der Preisüberwacher am 19. Juli 2019 mit, er verzichte auf eine Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren. Er habe die vorgesehenen Gebühren geprüft und es gebe keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch. Praxisgemäss wünscht der Preisüberwacher für seine Akten den rechtskräftig gewordenen Beschluss des Einwohnerrats.

## 6. Zuständigkeit

Die Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum. Nach Ablauf der Referendumsfrist respektive nach der Bestätigung der Teilrevision in einer Volksabstimmung muss das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen die Teilrevision noch genehmigen.

## 7. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220) in der Fassung vom xx. xx 2019 wird genehmigt. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Entsteht 2019 beim Zuschlag gemäss Art. 2a der Abwassergebühr-Verordnung ein Überschuss, ist dieser der Vorfinanzierung Investitionen Kläranlage Röti zuzuweisen.

Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000).

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler  
Gemeindepräsident

Ester Wermelinger  
stv. Gemeindeschreiberin

### Beilagen:

- 1) Entwurf Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)
- 2) Vorprüfungsbericht des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vom 29. Mai 2019
- 3) Empfehlung des Preisüberwachers vom 19. Juli 2019

## Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)

### Art. 2b<sup>1</sup>

Die Abwassergebühr wird ab 2020 für Investitionen in die Kläranlage Röti um 17 Rappen angehoben und der sich daraus ergebende Ertrag als Vorfinanzierung für künftige Investitionen verwendet. Erreicht diese Fr. 2 Mio., ruht der Zuschlag. Unterschreitet die Vorfinanzierung in der Folge Fr. 1.5 Mio., ist der Zuschlag bis zum Stand von Fr. 2 Mio. wieder geschuldet.

---

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx. xx 2019; genehmigt mit Verfügung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vom ...; Inkrafttreten am 1. Januar 2020

Kanton Schaffhausen  
Departement des Innern  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



EINGEGANGEN

04. Juni 2019

Telefon +41 (0)52 632 76 39  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
stefan.lebeda@ktsh.ch

Departement des Innern BAUREFERAT

Baureferat / Tiefbau  
Gemeinde Neuhausen am Rhf.  
Herrn Thomas Müller  
Zentralstrasse 52  
8212 Neuhausen am Rheinfeld

Schaffhausen, 29. Mai 2019

**Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr der Gemeinde Neuhausen am  
Rheinfeld  
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Müller

Mit Schreiben vom 1. April 2019 haben Sie das Amt für Justiz und Gemeinden die Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr (Art. 2b) zur Vorprüfung unterbreitet. Das Amt für Justiz und Gemeinden hat Ihr Gesuch am 23. April 2019 zuständigkeitshalber an uns weiter geleitet.

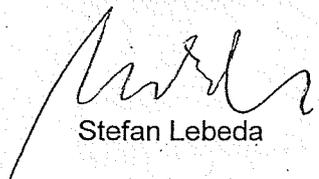
Das Departement des Innern hat zusammen mit dem Rechtsdienst des Baudepartements, dem Amt für Justiz und Gemeinden und dem Interkantonalen Labor die Teilrevision geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass einer Genehmigung der Teilrevision (Art. 2b) nichts im Wege steht. Wir gehen davon aus, dass der Beizug des Preisüberwachers seitens Gemeinde frühzeitig erfolgt und dessen Beurteilung im Rahmen des Berichts und Antrags entsprechend gewürdigt wird.

Die detaillierte Rückmeldung des Amtes für Justiz und Gemeinden legen wir diesem Schreiben bei. Hinsichtlich der vom Amt für Justiz und Gemeinden aufgeworfenen Frage, ob es in der Verordnung über die Abwassergebühr überhaupt einer Bestimmung bezüglich temporärer Gebührenerhöhung bedürfe, wird seitens des Departements des Innern ausdrücklich auf Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200) hingewiesen, wonach Abwassergebühren in einem vom zuständigen Departement zu

genehmigenden Reglement enthalten sein müssen. Das Vorgehen der Gemeinde entspricht somit weitgehend den gesetzlichen Vorgaben.

Freundliche Grüsse

Departement des Innern  
Rechtsdienst



Stefan Lebeda

Beilage:

- Mitbericht Amt für Justiz und Gemeinden

Kopie (ohne Beilage) zK:

- Rechtsdienst Baudepartement

- IKL

- AJG

## Mitbericht zur Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Im Bereich Abwasserbeseitigung sind die Gebühren kostendeckend anzusetzen. Da die Investitionen über die Jahre verteilt nicht gleichmässig anfallen gibt es Jahre, in denen der Gebührenhaushalt überfinanziert erscheint sowie Jahre, in denen die erwirtschafteten Betriebsreserven drastisch wegbrechen. Wesentlich ist, dass das Verhältnis zwischen Gebühreinnahmen und Betriebskosten inkl. Amortisation über lange Sicht ausgeglichen gehalten werden kann.

Dieser Mechanismus erlaubt es, auf das Mittel "Vorfinanzierung" resp. "Objektkredite" zu verzichten, da langfristig dasselbe Resultat erreicht wird. Hinzu kommt, dass es mit dem Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethode nach HRM2 viel weniger kurzfristige Schwankungen der Abschreibungen geben wird wie bisher.

In Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abwassergebühr der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ist festgehalten, dass *die Gebühr zur Deckung der anfallenden Kosten aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage dient. Sie muss kostendeckend und verursachergerecht sein.*

Gemäss dem zugestellten Bericht und Antrag an den Einwohnerrat betreffend Teilrevision der Abwassergebühr-Verordnung sind in den kommenden 10 Jahren Investitionen von Fr. 3.0 Mio. notwendig für die ARA Röti. Es handelt sich um Ersatz-, Sanierungs- und Erneuerungsmassnahmen. Solche Investitionen sind grundsätzlich über die Abschreibungen zu refinanzieren und in die Betriebskosten einzurechnen, welche über die Gebühren gedeckt werden.

Wir stellen deshalb grundsätzlich in Frage, ob es in der Verordnung über die Abwassergebühr eine Bestimmung braucht bezüglich temporärer Gebührenerhöhung. Wir sind der Ansicht, dass auch ohne den Artikel 2b die notwendigen Investitionen in die ARA Röti nicht gefährdet sind und es deswegen auch nicht zu einem Vorbehalt bei der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kommt.

Sofern im Hinblick auf anstehende Investitionen eine Gebührenerhöhung notwendig ist, ist diese vorzunehmen. Wir nehmen keine Stellung dazu, mit welchem Gebührensystem diese Investitionen finanziert werden können (Erhöhung der Grundgebühren, Anpassung der Verbrauchsgebühren).

Hinweise:

Für gebührenfinanzierte Bereiche wie die Abwasserbeseitigung werden mit HRM2 in der Bilanz der Gemeinderechnung eigene Bilanzkonten (Reservekonten) im Eigenkapital geführt. Diese Reserven sollen für den Ausgleich von Schwankungen in der Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung verwendet werden. Falls der Preisüberwacher eine separate Ausweisung der Gebührenzuschläge in der Bilanz fordert, soll dafür eine zusätzliche Bilanzposition innerhalb der Bilanzgruppe "Spezialfinanzierungen EK" ausgewiesen werden.

Gemäss den Materialien zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 verzichtet der Gesetzgeber auf die Führung von Vorfinanzierungen, da der Kanton Schaffhausen das Instrument der finanzpolitischen Réserve anwendet.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Preisüberwachung PUE

EINGEGANGEN

22. Juli 2019

GEMEINDEKANZLEI

CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde  
Neuhausen am Rheinflall  
Gemeinderat  
8212 Neuhausen am Rheinflall

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM 185/19 - 332-1  
Kontakt: A. Meyer Frund  
Bern, 19. Juli 2019

### Geplante Abwassergebühren – Verzicht auf Empfehlung

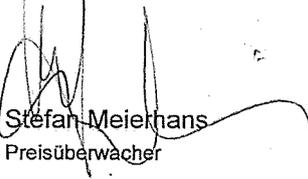
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 01.04.2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Per Email vom 12.7.2019 wurden uns die zusätzlich benötigten Informationen zugestellt.

Inzwischen konnten wir die vorgesehenen Gebühren prüfen und fanden keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch. Wir verzichten daher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Wir danken Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit und bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entschluss zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

  
Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08  
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch  
www.preisueberwacher.admin.ch